



Informationsvorlage

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 20.01.2011	Aktenzeichen: 320	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	24.01.2011	Kenntnisnahme
Stadtrat	01.02.2011	Kenntnisnahme

Betreff:

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen

Information:

Eine Verpflichtung von Katzenbesitzern zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ihrer Tiere durch die Stadt Landau ist nicht möglich.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.08.2010 die Verwaltung aufgefordert, die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen entsprechend dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.08.2010 zu prüfen. Der Antrag verweist darauf, dass Tierschutzverbände und Tierheime bundesweit vehement auf die wachsenden Bestände von freilebenden Katzen hinweisen würden.

Die Kosten der Verwahrung von Fundtieren könnte durch die Einführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in vielen Fällen vermieden werden, weil sie geeignete Voraussetzungen dafür sind, den Besitzer zu ermitteln.

Die Stadt Paderborn habe ein solches Gebot bereits eingeführt und gelte bundesweit als in dieser Frage beispielhaft handelnd. Durch die genannte Verpflichtung werde in Landau ein ganz wichtiger Beitrag zum Schutz von Tieren und Menschen geleistet.

Gegen die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht durch eine städtische Verordnung bestehen im Einzelnen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken:

In § 2 a Abs. 1 b des Tierschutzgesetzes besteht eine spezialgesetzliche Ermächtigungsnorm für den Erlass von Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, durch Rechtsverordnung. Diese Ermächtigungsnorm wendet sich jedoch ausdrücklich an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und nicht an die kommunale Ebene als Untere Tierschutzbehörde. Insoweit ist die Stadt Landau nicht zuständig.

Bei der Verpflichtung zur Kastration von Katzen handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Tieres. Zudem wird zugleich auch nicht unwesentlich in grundrechtsrelevante Rechtspositionen der Katzenhalter eingegriffen. Es spricht daher manches dafür, dass eine solche Verpflichtung nur durch ein formelles

Gesetz des Landes oder des Bundes erfolgen kann (so wurde z. B. das Landeshundegesetz geschaffen, das aber selbst für gefährliche Hunde kein generelles Kastrationsgebot vorsieht). Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist sogar noch weitergehend der Auffassung, dass das Tierschutzgesetz zwar die Kastration zulasse (vgl. § 6 Abs. 1

Ziff. 5 Tierschutzgesetz), aber selbst eine gesetzliche Verpflichtung zur Vornahme des Eingriffs unverhältnismäßig wäre und voraussichtlich keinen rechtlichen Bestand hätte.

Davon abgesehen dürften auch die allgemeinen Voraussetzungen zum Erlass einer entsprechenden Gefahrenabwehrverordnung nicht vorliegen. Voraussetzung für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung ist nach § 43 POG das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Das ist dann der Fall, wenn bei ungehindertem Ablauf der Dinge – d. h. bei Verzicht auf eine ordnungsbehördliche Verordnung – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an einem geschützten Rechtsgut eintreten wird. Es bedarf also einer in tatsächlicher Hinsicht hinreichend abgesicherten Prognose, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigt. Gefahren für geschützte Rechtsgüter könnten sich vorliegend ergeben aus gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Menschen und Qualen verletzter oder kranker Katzen. Anzeichen einer deutlichen Zunahme freilaufender oder verwilderter Katzen als Grundlage einer solchen Gefährdung sind in Landau bisher nicht festgestellt. In anderen Städten mag dies anders sein. Eine bloße Gefahrenvermutung ohne hinreichende tatsächliche Erkenntnisse bildet jedoch keine ausreichende Grundlage für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehrverordnung.

Ergänzender Hinweis:

Am 08.01.2001 wurde durch Zweckvereinbarung u.a. der Vollzug des Tierschutzgesetzes sowie aller Rechtsvorschriften, die sich auf das Tierschutzrecht beziehen, dem Landkreis Südliche Weinstraße zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

In den Artikeln 29, 36, 37, 38 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. Nr. 16 vom 05.10.2010) wurden das Landestierseuchengesetz, das Landestierschutzgesetz und die Landesverordnungen über die Zuständigkeiten im Tierseuchen- und Tierschutzrecht dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit für das Tierschutz- und Tierseuchenrecht von den kreisfreien Städten auf die Landkreise übergeht. Die Regelungen treten nach Art. 48 des Gesetzes am 01.01.2012 in Kraft.

Aufgrund der mit dem Landkreis Südliche Weinstraße eingegangener Zweckvereinbarung wäre dieser bereits vor dem gesetzlichen Aufgabenübergang zum 01.01.2012 für die Umsetzung einer entsprechenden Beschlussfassung zuständig.

Auswirkung:

keine

Beteiligtes Amt/Ämter: 300, BGM

Schlusszeichnung:

--